

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 30. August

1958

Inhalt: 1. Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 23. Juli 1958. 2. Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 23. Juli 1958. 3. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. April 1958. 4. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Lehrlinge und Anlernlinge vom 23. April 1958.

Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Vom 23. Juli 1958

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 8. 1958
Nr. 16084/B 9—01

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für die tarifmäßig besoldeten Angestellten für anwendbar erklärt. Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, den Tarifvertrag vom 1. April 1958 anzuwenden.

Bei den nebenamtlich Beschäftigten, die, ohne eingestuft zu sein, eine Pauschalvergütung beziehen, ist zu der ursprünglichen Vergütung eine weitere Teuerungszulage von 7 v. H. zu gewähren. In der Pauschalvergütung etwa enthaltene Mietsentschädigungen, freie Wohnung oder andere Naturalleistungen sind bei dieser Erhöhung außer acht zu lassen.

Auf Nr. 9 der Durchführungsbestimmungen wird besonders hingewiesen.

„Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die

Stelle des 26. das 22., an die Stelle des 28. das 24., an die Stelle des 30. das 26. und an die Stelle des 32. das 28. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

- (1) Es werden festgesetzt für die Angestellten
- a) über 22 bzw. 26 Jahre
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A, Anlage 1
 - b) unter 22 bzw. 26 Jahren
die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2, Anlage 2
 - c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,
die monatliche Anfangsgrundvergütung auf 1110,— DM,
der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1735,— DM,
der monatliche Steigerungsbetrag auf 130,— DM,
die monatliche Aufrückungszulage auf 56,— DM,

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III TO.A des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 3 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A). Anlage 3

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RBB1. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12

und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die in Nr. 1 erwähnten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines 22jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

- 50 v.H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 55 v.H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 61 v.H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- 67 v.H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 4 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag (§ 7 TO.A), erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

Anlage 4

§ 4

(1) Für die am 31. März 1958 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung wie folgt erhöht:

a) Die Angestellten der Vergütungsgruppen III und X erhalten die Grundvergütung, die sich nach dem Lebensalter aus der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag (Anlage F) ergibt.

b) Die Grundvergütungen der übrigen Angestellten werden

- in der Vergütungsgruppe I um 70 DM,
- in der Vergütungsgruppe II um 77 DM,
- in der Vergütungsgruppe IV a um 53 DM,
- in der Vergütungsgruppe IV b um 45 DM,
- in der Vergütungsgruppe V a und b um 45 DM,
- in der Vergütungsgruppe V c um 38 DM,
- in der Vergütungsgruppe VI a und b um 30 DM,
- in der Vergütungsgruppe VII um 26 DM,
- Vergütungsgruppe VIII um 15 DM,
- in der Vergütungsgruppe IX um 18 DM erhöht.

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen VI a, VI b und V c, die nach den bisherigen Vergütungssätzen im Monat Juli 1958 bereits eine Grundvergütung von mindestens

- in der Vergütungsgruppe VI b 556 DM,
- in der Vergütungsgruppe VI a 603 DM,

in der Vergütungsgruppe V c 611 DM

bezogen haben. Bei diesen Angestellten dürfen die in diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen um den Betrag überschritten werden, der zur vollen Erhöhung der bereits im Juli 1958 bezogenen Grundvergütung um 30 DM (Vergütungsgruppen VI a und VI b) bzw. 38 DM (Vergütungsgruppe V c) erforderlich ist.

(2) Ist die nach Absatz 1 am 1. April 1958 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage F (Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 dieses Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung, sofern dies für den Angestellten günstiger ist.

(3) Bei den Angestellten, die am 1. April 1958 aufrücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Absatz 1 durchzuführen und dann die Grundvergütung der Aufrückungsgruppe zu ermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(5) Bei Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und IX, die am 31. März 1958 die Höchstgrundvergütung bezogen haben, steigert sich die nach Absatz 1 festgesetzte Grundvergütung zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ihre Grundvergütung gesteigert hätte, wenn der Tarifvertrag bereits zu diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Liegt der Steigerungszeitpunkt vor dem 1. 4. 1958, so wird die Grundvergütung nach Satz 1 ab 1. 4. 1958 gewährt.

(6) Die Grundvergütung der am 31. März 1958 im Dienst befindlichen Angestellten, die am 1. April 1958 das 22., aber noch nicht das 24. bzw. 26., aber noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben, steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich gesteigert hätte, wenn dieser Tarifvertrag bereits bei der Einstellung des Angestellten gegolten hätte.

§ 5 pp

§ 6 pp

§ 7

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1958 beendet worden ist.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1959, gekündigt werden.

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 23. Juli 1958.“

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Übersicht zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungs- gruppe	monatl. Anfangs- grundvergütung DM	monatl. Steigerungs- betrag DM	monatl. Aufrückungs- zulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM	Eingangs- gruppe	Tarifklasse für den OZ
I	892	52	47	1360	III	II
II	800	45	47	1175	III	II
III	700	40	35	1060	III	II
IV a	588	35	35	968	V b	II
IV b	545	30	33	815	VI a bzw. VI b	III
V a	472	27	28	738	VI a bzw. VI b	III
V b	472	27	28	715	VI b	III
V c	431	25	26	648	VI b	III
VI a	405	20	24	632	VII	III
+ VI b	405	20	24	585	VII	III
VII	345	16	21	505	VIII	IV
VIII	310	10	18	420	IX	IV
IX	280	10	14	380	X	IV
X	255	10	—	355	X	IV

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Anlage 2 zur TO.A

Vergütungsordnung für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 26. Lebensjahres (90 v. H.)				Tarifklasse für den Ortszuschlag
	DM				
I	803				II
II	720				II
III	630				II
	nach Vollendung des				
	18. (73 v. H.) DM	19. (78 v. H.) DM	20. (83 v. H.) DM	21. (93 v. H.) DM	
IV b	—	—	—	507,—	III
V a u. Vb	—	—	—	439,—	III
VI	295,50	316,—	366,—	376,50	III
VII	252,—	269,—	286,50	321,—	IV
VIII	226,50	242,—	257,50	288,50	IV
IX	204,50	218,50	232,50	260,50	IV
X	186,—	199,—	211,50	237,—	IV

Anmerkung:

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

		nach Vollendung des												
In Vergütungsgruppe	Eingangsgruppe	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
		Lebensjahres als monatliche Grundvergütung												
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	III	—	—	892,—	892,—	892,—	914,—	954,—	994,—	1034,—	1074,—	1114,—	1154,—	—
II	III	—	—	800,—	800,—	827,—	867,—	907,—	947,—	987,—	1027,—	1067,—	1107,—	—
III	III	—	—	700,—	740,—	780,—	820,—	860,—	900,—	940,—	980,—	1020,—	1060,—	—
IVa	Vb	583,—	583,—	594,—	621,—	648,—	675,—	702,—	729,—	756,—	783,—	—	—	—
IVb	VIa	545,—	545,—	545,—	545,—	546,—	566,—	586,—	606,—	626,—	646,—	666,—	686,—	693,—
IVb	VIb	545,—	545,—	545,—	545,—	546,—	566,—	586,—	606,—	626,—	646,—	—	—	—
Va	VIa	472,—	472,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—	633,—	653,—	660,—
Va	VIb*)	472,—	472,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—	—	—	—
Vb	VIb	472,—	472,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—	—	—	—
Vc	VIb	431,—	451,—	471,—	491,—	511,—	531,—	551,—	571,—	591,—	611,—	—	—	—
VIa u. VIb	VII	405,—	405,—	405,—	417,—	433,—	449,—	465,—	481,—	497,—	513,—	529,—	—	—
VII	VIII	345,—	345,—	351,—	361,—	371,—	381,—	391,—	401,—	411,—	421,—	431,—	441,—	—
VIII	IX	310,—	310,—	318,—	328,—	338,—	348,—	358,—	368,—	378,—	388,—	398,—	—	—
IX	X	280,—	280,—	289,—	299,—	309,—	319,—	329,—	339,—	349,—	359,—	369,—	—	—
X	—	255,—	265,—	275,—	285,—	295,—	305,—	315,—	325,—	335,—	345,—	355,—	—	—

Anmerkung: Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

a) bei den außerhalb der Grenzl原因 liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,

b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

*) Hierunter fallen die im TV v. 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 4

(§ 3 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die Gesamtvergütung beträgt in DM

Alter	Ortsklasse	In den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	253,50 (6,08)	213,— (5,18)	195,50 (4,65)	180,50 (4,20)	168,— (3,83)
	A	245,—	206,50	189,—	174,—	161,50
	B	236,50	200,—	182,50	167,50	155,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	279,— (6,69)	234,50 (5,70)	215,50 (5,12)	199,— (4,62)	185,— (4,21)
	A	269,50	227,50	208,—	191,50	178,—
	B	260,50	220,—	201,—	184,50	170,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	309,50 (7,42)	260,— (6,32)	239,— (5,68)	220,50 (5,13)	205,— (4,67)
	A	299,—	252,—	231,—	212,50	197,50
	B	289,—	244,—	223,—	204,50	189,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	340,— (8,14)	285,50 (6,94)	262,— (6,24)	242,— (5,63)	225,50 (5,13)
	A	328,50	277,—	253,50	233,50	216,50
	B	317,—	268,—	245,—	224,50	208,—

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 (MBI. NW. S. 1501).*)

2. Zu § 3

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle einer Vergütung, bestehend aus Grundvergütung und Ortszuschlag, eine Gesamtvergütung, gestaffelt nach Lebensalter und Ortsklassen (Anlage 4 des Tarifvertrages).

Die Gesamtvergütung nach Anlage 4 ist mit Ausnahme der Angestellten vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Vergütungsgruppe VI höher als nach meinem — des Finanzministers — RdErl. v. 22. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1640). Da es Angestellte der Vergütungsgruppe VI in diesem Lebensalter im Landesdienst nicht geben dürfte, wird der RdErl. v. 22. 7. 1957 mit Wirkung vom 1. 4. 1958 aufgehoben. Gleichzeitig wird auch Abschn. II meines — des Finanzministers — RdErl. v. 23. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1202) gegenstandslos.

3. Zu § 4 Abs. 1

Für die am 31. 3. 1958 im Dienst befindlichen Angestellten der Vergütungsgruppen I, II und IV a bis IX wird die bisherige Grundvergütung um die in § 4 Abs. 1 Buchst. b aufgeführten Beträge erhöht. Die so festgesetzten Grundvergütungen dürfen außer in den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen.

In den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b ist ein Übersteigen der Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen auch nur bei der Durchführung der Erhöhung nach diesem Tarifvertrag erlaubt, und zwar mit der Maßgabe, daß auch noch bei Gewährung eines Steigerungsbetrages in den Monaten Mai, Juni oder Juli die betr. Angestellten in den Genuß der vollen Erhöhung von 38,— DM bzw. 30,— DM kommen. Bei der Gewährung eines Steigerungsbetrages zum 1. 8. 1958 oder zu einem späteren Zeitpunkt darf der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung nicht mehr überschritten werden.

4. Zu § 4 Abs. 2

Nach § 4 Abs. 2 ist es nicht zwingend vorgeschrieben, daß der Angestellte bei der Überleitung nach diesem Tarifvertrag die Grundvergütung eines Neueingestellten nach der Anlage F erhält, wenn diese höher ist als die Grundvergütung, die sich nach § 4 Abs. 1 Buchst. b ergibt. Der Angestellte soll ab 1. 4. 1958 die Grundvergütung erhalten, die unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Steigerung der Grundvergütung für ihn günstiger ist.

5. Zu § 4 Abs. 4

Nach § 4 Abs. 4 steigert sich die Grundvergütung, die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b festgesetzt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die

bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Wir sind damit einverstanden, daß unter diese Vorschrift fallende Angestellte auf ihren Antrag wie Neueingestellte behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Änderung der ursprünglichen Festsetzung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.

6. Zu § 4 Abs. 6

Nach § 4 Abs. 6 steigert sich die Grundvergütung der dort genannten Angestellten, die vor Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 26. Lebensjahres — eingestellt worden sind, mit dem Ersten des Monats, in dem das 24. bzw. 28. Lebensjahr vollendet wird und danach alle 2 Jahre.

Die Grundvergütung von Angestellten, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 26. Lebensjahres — eingestellt worden sind, steigert sich dagegen erstmals 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom Ersten des Einstellungsmonats ab.

7. Zu § 7

Die Erhöhung nach diesem Tarifvertrag erhalten nicht Angestellte, die vor dem 1. Juli 1958 aus dem Landesdienst ausgeschieden sind.

8. Zu § 5 Abs. 5 TO.A

Werden Angestellte, bei denen vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Vorschriften dieses Tarifvertrages oder eines Tarifvertrages gleichen Inhaltes noch nicht angewandt worden sind, wieder eingestellt und ist die Grundvergütung nach § 5 Abs. 5 TO.A festzusetzen, so ist von einer Grundvergütung auszugehen, die sich ergeben hätte, wenn der Tarifvertrag bereits für das frühere Arbeitsverhältnis gegolten hätte. Das gleiche gilt bei der sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A gem. dem RdErl. v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1829).

9. Zum RdErl. betr. die Gewährung des Ortszuschlages v. 23. 5. 1958 — MBI. NW. S. 1202 —*)

Die nach diesem Tarifvertrag sich ergebenden Erhöhungen sind auf die Ausgleichszulage nach dem o. a. Runderlaß anzurechnen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß bei der Ermittlung der Ausgleichszulage nach dem o. a. Runderlaß gegenüberzustellen sind die Vergütungen nach dem Stand vom 31. 3. 1958, die sich ergeben:

a) unter Berücksichtigung des 2. BesAG v. 16. Juli 1957 — GV. NW. S. 173 —,

b) unter Berücksichtigung des BesAG v. 13. Mai 1958 — GV. NW. S. 149 —.

10. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütungen nach den Bestimmungen der TO.A, der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, für die Zeiträume ab 1. April 1958 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

— MBI. NW. 1958 S. 1821.

*) KABL. 1957 S. 75

*) KABL. 1958 S. 55

Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Vom 23. Juli 1958

Landeskirchenamt
Nr. 16113/B 9—01

Bielefeld, den 23. 8. 1958

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden vom 1. April 1958 an anzuwenden.

Tarifvertrag

v o m 23. J u l i 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge des Saarlandes sowie der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin —, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	64,— DM
im 2. „ „ „	73,— DM
im 3. „ „ „	94,— DM
im 4. Lehrjahr	107,— DM

b) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	72,— DM
im 2. „ „ „	85,— DM
im 3. „ „ „	100,— DM
im 4. Lehrjahr	115,— DM

c) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	85,— DM
im 2. „ „ „	98,— DM
im 3. „ „ „	115,— DM
im 4. Lehrjahr	132,— DM

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1959, gekündigt werden.

Bonn, den 23. Juli 1958.

Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 29. März 1957 (MBl. NW. S. 942).*)
2. Dieser Tarifvertrag gilt ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages bzw. eines Anlernvertrages ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die als Voraussetzung für eine spätere Übernahme in die Laufbahnen des mittleren oder gehobenen Beamtendienstes eine Lehrzeit ableisten.

— MBl. NW. 1958 S. 1853

*) KABl. 1957 S. 79

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958

Vom 23. April 1958

Landeskirchenamt
Nr. 14139/A 7—03

Bielefeld, den 25. 7. 1958

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 23. April 1958 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mit-

arbeiter für die tarifmäßig besoldeten Angestellten für anwendbar erklärt. Der Tarifvertrag ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden.

Tarifvertrag

vom 23. April 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
andererseits

wird für die Tarifangestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

(1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1958 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

(2) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

(1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1958 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1958 24 Arbeitstage.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat 2 Arbeitstage.

§ 3

Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4

Ausnahmen

PP

§ 5

Schlußbestimmungen

Die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 23. April 1958

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zur Durchführung des Tarifvertrages vom 15. 5. 1956 (MBI NW Seite 1259*) gemachten Hinweise B 1 und B 2 gelten auch für die Durchführung dieses Tarifvertrages.

*) KABI. 1956 S. 85

2. § 3 Absatz 2 hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen 1 freier Sonnabend, von 24 und mehr Arbeitstagen 2 freie Sonnabende und von 36 und mehr Arbeitstagen 3 freie Sonnabende in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.

3. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1958 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

MBI. NW. 1958 S. 1239

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Lehrlinge und Anlernlinge

Vom 23. April 1958

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 31. 7. 1958

Nr. 13698/A. 7—03

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 23. April 1958 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Der Vertrag ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden:

Tarifvertrag

vom 23. April 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
andererseits

wird für

die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Richtlinien vom 9. Dezember 1943

§ 5 Abs. 1 bis 3 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe einen Erholungsurlaub. Dieser beträgt vor dem vollendeten 18. Lebensjahr 24 Arbeitstage.

Für Lehrlinge im Alter von 18 Jahren und darüber richtet sich die Urlaubsdauer nach den für gleichaltrige Lohn- und Vergütungsempfänger geltende Vorschriften.

(2) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

(3) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am ersten Tage des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Urlaubsjahr beginnt.“

§ 2 u. § 3

§ 4

Aufhebung des Tarifvertrages vom 2. Mai 1957

Der Tarifvertrag vom 2. Mai 1957*) über die

*) KABL. 1957 S. 81

Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien vom 9. Dezember 1943 wird aufgehoben.

§ 5

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft. Bonn, den 23. April 1958

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

1. ...
2. § 1 Abs. 2 hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen 1 freier Sonnabend und von 24 und mehr Arbeitstagen 2 arbeitsfreie Sonnabende in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.

3. ...

MBL. NW. 1958 S. 1240